

Auch das UNAIDS soll für die Arbeit, die zur Erreichung der Ziele der Verpflichtungserklärung erforderlich ist, mit den benötigten Ressourcen ausgestattet werden.

Folgebemaßnahmen: Unter diesem Oberbegriff werden schließlich Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zur Überprüfung der erzielten Fortschritte gefordert. Falls notwendig, sollen bis 2003 auch wirksame Überwachungssysteme zum Schutz der Menschenrechte von Aids-Infizierten eingerichtet werden. Zwecks größerer Gerechtigkeit beim Zugang zu Arzneimitteln sollen in Zusammenarbeit mit NGOs und anderen Partnern Systeme für die freiwillige Überwachung und Meldung der Weltmarktpreise für Arzneimittel ausgearbeitet werden. Die Vereinten Nationen selbst verpflichten sich sicherzustellen, »daß HIV/Aids-Fragen in die Tagesordnungen aller in Betracht kommenden Konferenzen und Tagungen ... aufgenommen werden«.

Aids- und Gesundheitsfonds

Dem Globalen HIV/Aids- und Gesundheitsfonds wird in der Verpflichtungserklärung die Aufgabe zugewiesen, die Regierungen bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der Epidemie zu unterstützen und zwar, indem »vordringliche und erweiterte Maßnahmen ... auf der Grundlage eines integrierten Ansatzes der Prävention, Betreuung und Pflege, Unterstützung und Behandlung finanziert werden«. Vorrang haben die Staaten im Afrika südlich der Sahara und in der Karibik sowie die »Risikoländer«. Beiträge zu dem Fonds sollen aus privaten und öffentlichen Quellen eingeworben werden – vorrangig von den Geberländern, von Stiftungen, der Wirtschaft einschließlich der pharmazeutischen Unternehmen, aber auch von Philanthropen und wohlhabenden Einzelpersonen.

Bereits während der Sondergeneralversammlung erklärten sich die ersten Länder zu Einzahlungen in den Fonds bereit: Österreich gibt

1 Mill Dollar, Andorra 100 000 Dollar, Liberia 25 000 Dollar; Sierra Leone hat einen symbolischen Beitrag zugesagt. Ein Durchbruch wurde dann im Juli auf dem G-8-Gipfel in Genua erzielt. Die Staats- und Regierungschefs der wichtigsten Industrieländer stellen insgesamt etwa 2,6 Mrd DM für den Fonds zur Verfügung. Eine weitere Milliarde soll aus Nicht-G-8-Staaten kommen. Deutschland beteiligt sich mit einem Beitrag von 300 Mill DM. Entwicklungsministerin Heidmarie Wieczorek-Zeul sieht den Fonds als Ergänzung der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit, in deren Rahmen 2001 bereits 140 Mill DM für die Aids-Bekämpfung bereitgestellt werden. Sie sprach im Anschluß an die Sondergeneralversammlung und den G-8-Gipfel – ganz im Sinne der Verpflichtungserklärung – von dem Teufelskreis von Aids und Armut. Die Bekämpfung der Pandemie hat daher als Querschnittsaufgabe Eingang in den Aktionsplan der Bundesregierung zur Armutsbekämpfung gefunden. □

Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Afghanistan, Ehemaliges Jugoslawien, Internationaler Gerichtshof, Internationaler Terrorismus, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Zentralafrikanische Republik

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 1364(2001) vom 31. Juli 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1339 (2001) vom 31. Januar 2001, und die Erklärungen seines Präsidenten vom 21. März 2001 (S/PRST/2001/9) und vom 24. April 2001 (S/PRST/2001/12),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Juli 2001 (S/2001/713),
- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) von Lissabon (S/1997/57, Anlage) und von Istanbul zur Situation in Abchasien (Georgien),
- betonend, daß das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,
- tief besorgt über die Unterbrechung der Verhandlungen nach den Zwischenfällen im April und Mai 2001 im Bezirk Gali, am 8. und 9. Juli 2001 im Gebiet von Gulripshi und erneut am 22. Juli 2001 in Primorsk, bei denen es zu Tötungen und Geiselnahmen kam,
- mit dem Ausdruck seines Bedauerns darüber, daß die ursprünglich für den 17. Juli 2001 anberaumte dreizehnte Tagung des Koordinierungsrats der georgischen und der abchasischen Seite abgesagt wurde, weil die abchasische Seite im Anschluß an diese Zwischenfälle die Teilnahme aufgekündigt hatte,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiede-

ten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

- mit Genugtuung über den wichtigen Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) und die Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone nach wie vor leisten, feststellend, daß die UNOMIG und die GUS-Friedenstruppe auch weiterhin sehr enge Arbeitsbeziehungen unterhalten, und betonend, wie wichtig ihre enge Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Mandate ist,
- Kenntnis nehmend von der Einladung der georgischen Regierung an den Sicherheitsrat, eine Mission in die Region zu entsenden,
 1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Juli 2001;
 2. bedauert die Verschlechterung der Situation in der Konfliktzone auf Grund der anhaltenden Gewalt, der Geiselnahmen, des Anstiegs der Kriminalität und der Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen in der Konfliktzone, was eine ständige Bedrohung des Friedensprozesses bedeutet;
 3. unterstützt mit Nachdruck die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der OSZE unternahmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muß;
 4. weist auf die Absicht des Sonderbeauftragten hin, den Entwurf eines Papiers zur Frage der

Aufteilung der verfassungsmäßigen Kompetenzen zwischen Tiflis und Suchumi vorzulegen, als Grundlage für sinnvolle Verhandlungen und nicht als Versuch, den Parteien eine bestimmte Lösung aufzuzwingen oder zu diktieren;

5. betont, wie wichtig es ist, daß dieses Papier als Ausgangspunkt und wichtiger Katalysator für Verhandlungen über eine umfassende politische Regelung den Parteien bald vorgelegt wird, und bedauert zutiefst, daß der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs dazu bisher noch nicht in der Lage war;
6. betont außerdem, daß die Arbeiten an dem Entwurf des Protokolls über die Rückkehr der Flüchtlinge in die Region von Gali und über Maßnahmen zugunsten des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und an dem Entwurf der Vereinbarung über Frieden und Garantien für die Verhütung und Nichtwiederaufnahme der Feindseligkeiten beschleunigt werden müssen;
7. fordert die Parteien, insbesondere die abchasische Seite, auf, sich sofort um die Überwindung der Pattsituation zu bemühen und Verhandlungen über die politischen Kernfragen des Konflikts und alle sonstigen ausstehenden Fragen in dem unter Führung der Vereinten Nationen stehenden Friedensprozeß aufzunehmen;
8. begrüßt die Dokumente (S/2001/242), die auf der in Jalta abgehaltenen Tagung über vertrauensbildende Maßnahmen im März 2001 unterzeichnet worden sind, und fordert die georgische und die abchasische Seite nachdrücklich auf, die in diesen Dokumenten vereinbarten Vorschläge zielstrebig und kooperativ umzusetzen;
9. fordert die Parteien auf, ihre Arbeit im Koordinierungsrat und seinen entsprechenden Mechanismen so bald wie möglich wieder aufzunehmen;

10. fordert die Parteien nachdrücklich auf, mittels einer wirksameren Inanspruchnahme der bestehenden Regelungen innerhalb der Mechanismen des Koordinierungsrats zusammenzuarbeiten, um die Zwischenfälle vom 8., 9. und 22. Juli 2001 aufzuklären, die Freilassung der immer noch festgehaltenen Geiseln zu bewirken und die Täter vor Gericht zu bringen;
 11. bekräftigt, daß aus dem Konflikt hervorgehende demographische Veränderungen unannehmbar sind, und bekräftigt außerdem das unveräußerliche Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 (S/1994/397, Anlage II);
 12. fordert die Parteien in diesem Zusammenhang ferner nachdrücklich auf, sich als ersten Schritt dringlich und auf abgestimmte Weise mit dem ungeklärten und unsicheren Status der spontanen Rückkehrer im Bezirk Gali zu befassen, der noch immer Anlaß zu ernster Besorgnis gibt;
 13. begrüßt die von der Regierung Georgiens, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und der Weltbank ergriffenen Maßnahmen, um die Situation der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu verbessern, so daß sie neue Fertigkeiten erwerben und ihre Eigenständigkeit erhöhen können, unter voller Achtung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde;
 14. weist mit Zufriedenheit auf die unter der Ägide der Vereinten Nationen im Bezirk Gali durchgeführte gemeinsame Bewertungsmission hin und erwartet mit Interesse Gespräche der Parteien über praktische Schritte zur Durchführung der Empfehlungen der Mission;
 15. mißbilligt alle Verstöße gegen das Moskauer Übereinkommen vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenflechtung (S/1994/583, Anlage I) und nimmt mit besonderer Sorge Kenntnis von den unter Verstoß gegen das Moskauer Übereinkommen im Juni und Juli 2001 von beiden Parteien durchgeführten Militärübungen;
 16. gibt seiner Besorgnis Ausdruck über die beunruhigende Tendenz der Parteien, die Bewegungsfreiheit der UNOMIG einzuschränken und so die Mission bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu behindern, fordert beide Seiten nachdrücklich auf, unverzüglich zur vollen Einhaltung des Moskauer Übereinkommens zurückzukehren, das nach wie vor ein Eckpfeiler der Friedensbemühungen der Vereinten Nationen ist, und fordert die Parteien auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;
 17. erinnert daran, daß die georgische und die abchasische Seite die Hauptverantwortung für die Sicherheit der UNOMIG, der GUS-Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals sowie für die volle Durchführung aller Sicherheitsvorkehrungen tragen, die zwischen ihnen vereinbart wurden, um jede weitere Verschärfung der Situation zu verhindern, und fordert beide Parteien nachdrücklich auf, die Verantwortlichen für alle Geiselnahmen, insbesondere für die Entführung von zwei UNOMIG-Militärbeobachtern am 10. Dezember 2000 im Kodori-Tal, vor Gericht zu bringen;
 18. erinnert insbesondere die georgische Seite an die Einhaltung ihrer Verpflichtung, den Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen, die von der georgisch kontrollierten Seite der Waffenstillstandslinie aus nach Abchasien (Georgien) überwechseln, ein Ende zu setzen;
 19. begrüßt es, daß die UNOMIG ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;
 20. beschließt, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Januar 2002 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der UNOMIG durch den Rat für den Fall, daß im Mandat oder in der Präsenz der GUS-Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden, und bekundet seine Absicht, am Ende des derzeitigen Mandats der Mission im Lichte der Maßnahmen, die die Parteien zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung ergriffen haben, eine gründliche Überprüfung des Einsatzes vorzunehmen;
 21. ersucht den Generalsekretär, den Rat auch künftig regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär außerdem, innerhalb von drei Monaten eine Informationssitzung über die Fortschritte bei der politischen Regelung abzuhalten, namentlich über den Stand des Entwurfs des in Ziffer 4 genannten Papiers, das sein Sonderbeauftragter den Parteien vorzulegen gedenkt;
 22. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.
- ## Afghanistan
- SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Einrichtung einer Übergangsverwaltung in Afghanistan. – Resolution 1378(2001) vom 14. November 2001
- Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere der Resolutionen 1267(1999) vom 15. Oktober 1999, 1333(2000) vom 19. Dezember 2000 und 1363(2001) vom 30. Juli 2001,
 - in Unterstützung der internationalen Anstrengungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sowie außerdem in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368(2001) vom 12. September 2001 und 1373(2001) vom 28. September 2001,
 - in Anerkennung der Dringlichkeit der sicherheitsbezogenen und politischen Lage in Afghanistan im Lichte der jüngsten Entwicklungen, insbesondere in Kabul,
 - die Taliban dafür verurteilend, daß sie die Nutzung Afghanistans als Basis für den Export des Terrorismus durch das Al-Qaida-Netzwerk und andere terroristische Gruppen zulassen und daß sie Usama Bin Laden, der Al-Qaida und ihren Verbündeten Unterschlupf gewähren, und in diesem Zusammenhang die Anstrengungen des afghanischen Volkes unterstützend, das Taliban-Regime zu ersetzen,
 - mit Genugtuung über die Absicht des Sonderbeauftragten, ein dringliches Zusammentreffen der verschiedenen afghanischen Prozesse an einem geeigneten Ort einzuberufen, und die Vereinigte Front und alle in diesen Prozessen vertretenen Afghanen auffordernd, seine Einladung zu diesem Treffen unverzüglich, in redlicher Absicht und ohne Vorbedingungen anzunehmen,
 - mit Genugtuung über die Erklärung der Außenminister und anderer hochrangiger Vertreter der Sechs plus Zwei zur Lage in Afghanistan vom 12. November 2001 und über die Unterstützung, die andere internationale Gruppen angeboten haben,
 - Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die auf der Sitzung des Sicherheitsrats zur Situation in Afghanistan am 13. November 2001 zum Ausdruck gebracht wurden,
 - den Ansatz billigend, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs auf der Sitzung des Sicherheitsrats am 13. November 2001 vorgezeichnet hat,
 - in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,
 - zutiefst besorgt über die äußerst ernste humanitäre Lage und die fortgesetzten schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch die Taliban,
1. bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für die Anstrengungen des afghanischen Volkes, eine neue Übergangsverwaltung einzurichten, die zur Bildung einer Regierung führt; beide sollten
 - auf breiter Grundlage stehen, multiethnisch sein und das gesamte afghanische Volk uneingeschränkt vertreten sowie sich zum Frieden mit den Nachbarn Afghanistans bekennen,
 - die Menschenrechte aller Afghanen ungeachtet des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion achten,
 - die internationalen Verpflichtungen Afghanistans achten, namentlich indem sie bei den internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und des unerlaubten Drogenhandels innerhalb Afghanistans wie auch ausgehend von Afghanistan voll kooperieren, und
 - die dringende Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und die geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, sobald die Situation es zuläßt, erleichtern;
 2. fordert alle afghanischen Kräfte auf, Vergeltungsmaßnahmen zu unterlassen, sich streng an ihre Verpflichtungen nach den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht zu halten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie der Mitarbeiter der humanitären Organisationen zu gewährleisten;
 3. bestätigt, daß den Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Anstrengungen des afghanischen Volkes, dringend solch eine neue Übergangsverwaltung einzurichten, die zur Bildung einer neuen Regierung führt, eine zentrale Rolle zukommen sollte, und spricht dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs seine volle Unterstützung bei der Erfüllung seines Mandats aus und fordert die Afghanen sowohl innerhalb Afghanistans als auch in der afghanischen Diaspora sowie die Mitgliedstaaten auf, mit ihm zusammenzuarbeiten;
 4. fordert die Mitgliedstaaten auf,
 - diese Verwaltung und Regierung zu unterstützen, indem sie insbesondere Projekte durchführen, die eine rasche Wirkung entfalten,

- dringende humanitäre Hilfe zu gewähren, um das Leid des afghanischen Volkes sowohl innerhalb Afghanistans als auch der afghanischen Flüchtlinge zu lindern, namentlich auch auf dem Gebiet der Minenräumung, und
 - langfristige Hilfe zugunsten des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung der Gesellschaft und der Wirtschaft Afghanistans zu gewähren, und begrüßt die diesbezüglich eingeleiteten Initiativen;
5. ermutigt die Mitgliedstaaten, die Anstrengungen zu unterstützen, die unternommen werden, um die Sicherheit in den Gebieten Afghanistans, die sich nicht mehr unter der Kontrolle der Taliban befinden, zu gewährleisten, um insbesondere sicherzustellen, daß Kabul als Hauptstadt des gesamten afghanischen Volkes geachtet wird, und besonders um Zivilpersonen, die Übergangsbehörden, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal sowie die Mitarbeiter der humanitären Organisationen zu schützen;
6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 13. August 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/20)

Auf der 4356. Sitzung des Sicherheitsrats am 13. August 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien durch Präsident Trajkovski und die Führer von vier politischen Parteien am 13. August 2001. Der Rat fordert die volle und unverzügliche Durchführung der Vereinbarung, die die friedliche und harmonische Entwicklung der Zivilgesellschaft fördert und dabei die ethnische Identität und die Interessen aller mazedonischen Staatsbürger achtet. Der Sicherheitsrat fordert die volle Durchführung seiner Resolution 1345(2001) und bekräftigt die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Der Rat fordert alle, die es betrifft, namentlich die Führer der albanischen Gemeinschaften in der Region, erneut auf, Gewalt und ethnische Intoleranz öffentlich zu verurteilen und ihren Einfluß geltend zu machen, um Frieden zu gewährleisten. Er fordert abermals alle diejenigen, die mit extremistischen Gruppen in Verbindung stehen, auf, ihnen klarzumachen, daß sie in der internationalen Gemeinschaft von keiner Seite Unterstützung erhalten. Der Rat verurteilt die von Extremisten fortgesetzt verübten Gewalthandlungen und fordert alle Parteien auf, die Waffenruhe zu achten. Der Rat weist jeden Versuch zurück, durch Gewaltanwendung, namentlich den Einsatz von Landminen, die Rahmenvereinbarung zu untergraben, die von der demokratisch gewählten politischen Führung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ausgehandelt wurde.

Der Sicherheitsrat unterstützt die Maßnahmen des Präsidenten und der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, die darauf gerichtet sind, die Krise beizulegen und allen Bürgern der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien eine stabile und demokratische Zukunft zu gewährleisten, namentlich durch einen fortgesetzten Dialog mit der vollständigen Vertretung aller rechtmäßigen politischen Parteien, mit dem Ziel, die Demokratie zu stärken und den multiethnischen Charakter der mazedonischen Gesellschaft und die Stabilität des Landes zu bewahren.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Anstrengungen, die die Europäische Union, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und die Nordatlantikvertrags-Organisation in Unterstützung der Rahmenvereinbarung unternehmen. Er fordert die internationale Gemeinschaft außerdem auf zu prüfen, wie sie der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien am besten dabei behilflich sein kann, ihre vollinhaltliche Umsetzung zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat wird die Lage vor Ort auch weiterhin aufmerksam verfolgen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufhebung des Waffenembargos gegen die Bundesrepublik Jugoslawien. – Resolution 1367(2001) vom 10. September 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1160 (1998) vom 31. März 1998, 1199(1998) vom 23. September 1998, 1203(1998) vom 24. Oktober 1998 und insbesondere in Bekräftigung seiner Resolutionen 1244(1999) vom 10. Juni 1999 und 1345(2001) vom 21. März 2001,
 - mit Befriedigung feststellend, daß die in den Ziffern 16 a) bis e) seiner Resolution 1160(1998) aufgeführten Bedingungen erfüllt worden sind,
 - diesbezüglich Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 6. September 2001 (S/2001/849),
 - ferner in Anbetracht der schwierigen Sicherheitslage entlang der Verwaltungsgrenze des Kosovo und Teilen der Grenze der Bundesrepublik Jugoslawien sowie unter nachdrücklichem Hinweis auf die weiterhin bestehenden Befugnisse des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, als Leiter der internationalen Zivilpräsenz, und des Kommandeurs der internationalen Sicherheitspräsenz (KFOR), gemäß Resolution 1244(1999) die Waffenströme in das Kosovo, innerhalb des Kosovo und aus dem Kosovo einzuschränken und streng zu kontrollieren,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. beschließt, die mit Ziffer 8 der Resolution 1160 (1998) verhängten Verbote aufzuheben;
 2. beschließt ferner, den mit Ziffer 9 der Resolution 1160(1998) eingerichteten Ausschuß aufzulösen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Internationaler Gerichtshof

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof. – Resolution 1361(2001) vom 5. Juli 2001

Der Sicherheitsrat,

- mit Bedauern über den Rücktritt von Richter Mohammed Bedjaoui mit Wirkung vom 30. September 2001,
- feststellend, daß damit für die verbleibende Amtszeit von Richter Mohammed Bedjaoui ein Sitz im Internationalen Gerichtshof frei wird, der nach dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muß,
- in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat bestimmt wird,
- > beschließt, daß die Wahl zur Besetzung des frei werdenden Sitzes am 12. Oktober 2001 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung stattfindet.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Internationaler Terrorismus

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erklärung über das weltweite Vorgehen gegen den Terrorismus. – Resolution 1377(2001) vom 12. November 2001

Der Sicherheitsrat,

- > beschließt, die beigefügte Erklärung über das weltweite Vorgehen gegen den Terrorismus zu verabschieden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

ANLAGE

Der Sicherheitsrat,

- zusammengetreten auf Ministerebene,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1269 (1999) vom 19. Oktober 1999, 1368(2001) vom 12. September 2001 und 1373(2001) vom 28. September 2001,
- erklärt, daß Akte des internationalen Terrorismus eine der schwerwiegendsten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im einundzwanzigsten Jahrhundert darstellen,
- erklärt ferner, daß Akte des internationalen Terrorismus eine Herausforderung aller Staaten und der gesamten Menschheit darstellen,
- verurteilt erneut unmißverständlich alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken als kriminell und nicht zu rechtfertigen, ungeachtet ihrer Beweggründe, in allen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden,
- betont, daß Akte des internationalen Terrorismus im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen stehen und daß die Finanzierung, Planung und Vorbereitung sowie jegliche andere Form der Unterstützung von Akten des internationalen Terrorismus ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen stehen,
- unterstreicht, daß Akte des Terrorismus unschuldige Menschenleben und die Würde und Sicherheit der Menschen überall gefährden, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung aller Staaten bedrohen und weltweit Stabilität und Wohlstand untergraben,
- bekräftigt, daß ein dauerhafter, umfassender Ansatz, der sich auf die aktive Mitwirkung und Zusammenarbeit aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen stützt und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht

steht, für die Bekämpfung der Geißel des internationalen Terrorismus unverzichtbar ist,

- betont, daß nachhaltige internationale Anstrengungen zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Kulturen und zur Regelung regionaler Konflikte sowie des gesamten Spektrums von Weltproblemen, einschließlich der Entwicklungsfragen, zur internationalen Kooperation und Zusammenarbeit beitragen werden, die ihrerseits notwendig sind, um den internationalen Terrorismus auf nachhaltige Weise und auf möglichst breiter Grundlage zu bekämpfen,

- begrüßt, daß sich die Staaten ausdrücklich verpflichtet haben, namentlich auch während der Plenardebatte der Generalversammlung vom 1. bis 5. Oktober 2001, die Geißel des internationalen Terrorismus zu bekämpfen, fordert alle Staaten auf, so bald wie möglich Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle über den Terrorismus zu werden, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die diesbezüglichen Arbeiten voranzubringen,

- fordert alle Staaten auf, dringend Schritte zur vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 1373 (2001) zu unternehmen und sich dabei gegenseitig zu unterstützen, und unterstreicht die Verpflichtung der Staaten, Terroristen und denjenigen, die den Terrorismus unterstützen, jegliche finanzielle und sonstige Unterstützung und jede Zuflucht zu verweigern,

- bekundet seine Entschlossenheit, in voller Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern der Vereinten Nationen mit der Durchführung der genannten Resolution fortzufahren, und begrüßt die Fortschritte, die der Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus bisher erzielt hat, der nach Ziffer 6 der Resolution 1373(2001) eingerichtet wurde, um die Durchführung jener Resolution zu überwachen,

- erkennt an, daß viele Staaten Hilfe benötigen werden, um alle Anforderungen der Resolution 1373(2001) zu erfüllen, und bittet die Staaten, den Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus über die Bereiche zu informieren, in denen sie eine solche Unterstützung benötigen,

- bittet in diesem Zusammenhang den Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus zu prüfen, auf welche Weise Staaten unterstützt werden können, und insbesondere gemeinsam mit den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu untersuchen,

- wie beste Verfahrensweisen in den durch die Resolution 1373(2001) erfaßten Bereichen gefördert werden können, einschließlich der Ausarbeitung von Mustergesetzen, wo dies angebracht ist,

- inwieweit bereits technische, finanzielle, den Erlaß von Vorschriften und Gesetzen betreffende oder sonstige Hilfsprogramme zur Verfügung stehen, die die Durchführung der Resolution 1373(2001) erleichtern könnten,

- wie mögliche Synergien zwischen diesen Hilfsprogrammen gefördert werden können,

- fordert alle Staaten auf, ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Geißel des internationalen Terrorismus zu verdoppeln.

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1365(2001) vom 31. Juli 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolu-

tionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425(1978) und 426(1978) vom 19. März 1978, 1310(2000) vom 27. Juli 2000 und 1337 (2001) vom 30. Januar 2001, sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000 (S/PRST/2000/21),

- ferner unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001 (S/2001/500),

- sowie unter Hinweis auf die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß Israel im Einklang mit Resolution 425(1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000 (S/2000/460) festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) im wesentlichen zwei der drei Teile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,

- in Bekräftigung des Interimscharakters der UNIFIL,

- unter Hinweis auf seine Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,

- ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

- dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 9. Juli 2001 (S/2001/677) statgebend,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die UNIFIL vom 20. Juli 2001 (S/2001/714) und macht sich die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu eigen;

2. beschließt, das derzeitige Mandat der UNIFIL gemäß der Empfehlung des Generalsekretärs um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Januar 2002 zu verlängern;

3. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in seinem Bericht beschriebene Neugliederung und Umdislozierung der UNIFIL im Einklang mit dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Mai 2001 im Lichte der Entwicklungen vor Ort und im Benehmen mit der Regierung Libanons und den truppenstellenden Ländern durchzuführen;

4. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

5. fordert die Regierung Libanons auf, weitere Schritte zu unternehmen, um die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität im gesamten Süden des Landes sicherzustellen, namentlich durch die Dislozierung der libanesischen Streitkräfte;

6. fordert die Parteien auf sicherzustellen, daß die UNIFIL bei der Wahrnehmung ihres Mandats in ihrem gesamten Einsatzgebiet volle Bewegungsfreiheit erhält;

7. legt der Regierung Libanons nahe, im gesamten Süden des Landes für ein ruhiges Umfeld zu sorgen;

8. fordert die Parteien erneut zur weiteren Einhaltung der von ihnen abgegebenen Zusagen auf, die von den Vereinten Nationen benannte und

im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000 (S/2000/590) festgelegte Rückzugslinie voll zu achten, äußerste Zurückhaltung zu üben und uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL zusammenzuarbeiten;

9. verurteilt alle Gewalthandlungen, bekundet seine große Besorgnis über die ersten Verletzungen der Rückzugslinie auf dem Luft-, See- und Landweg und fordert die Parteien nachdrücklich auf, ihnen ein Ende zu setzen und die Sicherheit des UNIFIL-Personals zu achten;

10. unterstützt die Anstrengungen, die die UNIFIL auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern;

11. begrüßt den fortgesetzten Beitrag der UNIFIL zur operativen Minenräumung, befürwortet, daß die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei der Minenbekämpfung gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Minenbekämpfungskapazität als auch die vordringlichen Minenräumungstätigkeiten im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der UNIFIL zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;

12. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen;

13. sieht der baldigen Erfüllung des Mandats der UNIFIL mit Interesse entgegen;

14. ersucht den Generalsekretär, dem Rat im Anschluß an geeignete Konsultationen, namentlich mit der Regierung Libanons und den truppenstellenden Ländern, und vor Ablauf des derzeitigen Mandats einen umfassenden Bericht über die Tätigkeit der UNIFIL, unter Berücksichtigung ihrer möglichen Neugliederung als Beobachtermission im Lichte der Entwicklungen vor Ort, sowie über die von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) wahrgenommenen Aufgaben vorzulegen;

15. betont, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zwischen Israel und Syrien (UNDOF). – Resolution 1381(2001) vom 27. November 2001

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 15. November 2001 (S/2001/1079) sowie in Be-

kräftigung seiner Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,

1. fordert die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338(1973) vom 22. Oktober 1973 auf;
2. beschließt, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 2002, zu verlängern;
3. ersucht den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27. November 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/37)

Auf der 4428. Sitzung des Sicherheitsrats am 27. November 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

»Bekanntlich heißt es in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2001/1079): »... die Situation im Nahen Osten ist weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.« Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.«

Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. Juli 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/19*)

Auf der 4349. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. Juli 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den bisher erzielten Fortschritten in dem Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo.

Der Sicherheitsrat fordert alle Konfliktparteien auf, alle von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, die Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1999/815) vollinhaltlich durchzuführen und die Entflechtung und Rückverlegung ihrer bewaffneten Kräfte im Einklang mit dem Plan von Kampala und den Unterplänen von Harare zu vollenden, was von der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) überprüft werden wird.

Der Sicherheitsrat hält es für unannehmbar, daß die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie (RCD) seine Resolution 1304(2000) vom 15. Juni 2000, welche die in Resolution 1355 (2001) vom 15. Juni 2001 wiederholte Forderung enthält, Kisangani vollständig zu entmilitarisieren, mehr als ein Jahr nach ihrer Verabschiedung noch nicht eingehalten hat. Der Rat ruft die RCD auf, ihre Verpflichtungen gemäß Resolution 1304 (2000) vollständig und sofort einzuhalten, und stellt fest, daß es in der Zukunft Folgen haben kann, wenn sie dies weiter nicht tut.

Der Sicherheitsrat erinnert alle Parteien an ihre Verpflichtung, voll mit der MONUC zusammenzuarbeiten, sowie an ihre Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit der Zivilbevölkerung nach dem Vierten Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Der Rat fordert die betreffenden Parteien nachdrücklich auf, ihre Untersuchung der Tötung von sechs Mitarbeitern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) in den östlichen Landesteilen der Demokratischen Republik Kongo beschleunigt abzuschließen, dem IKRK über ihre Untersuchungsergebnisse Bericht zu erstatten und die Täter vor Gericht zu stellen.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien auf, die humanitären Anstrengungen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen zu erleichtern und zu unterstützen. Er betont die Wichtigkeit der Arbeit des Koordinators der Vereinten Nationen für humanitäre Angelegenheiten.

Der Sicherheitsrat fordert erneut die Beendigung der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo. In dieser Hinsicht fordert er alle Parteien auf, voll mit der Sachverständigengruppe zusammenzuarbeiten, sieht dem Addendum zu dem Bericht der Gruppe mit Interesse entgegen und erklärt erneut seine Bereitschaft, die erforderlichen Maßnahmen zu prüfen, um dieser Ausbeutung ein Ende zu setzen.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien erneut auf, die Fertigstellung und Durchführung umfassender Pläne für den geordneten Abzug aller ausländischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo und für die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Rückführung und Neuansiedlung aller in Anlage A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung von Lusaka genannten bewaffneten Gruppen zu beschleunigen.

Der Sicherheitsrat gibt seiner ernsten Besorgnis über die Tätigkeiten der bewaffneten Gruppen in den östlichen Landesteilen Ausdruck. Er nimmt mit Interesse davon Kenntnis, daß der Präsident der Demokratischen Republik Kongo die MONUC eingeladen hat, die Lager zu besuchen, in denen Berichten zufolge einige Mitglieder der bewaffneten Gruppen von den Kongolesischen Streitkräften (FAC) kaserniert wurden, und betont, wie wichtig es ist, daß die MONUC im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Einklang mit der in seiner Resolution 1355(2001) erteilten Ermächtigung bei der baldigen Durchführung der auf freiwilliger Grundlage erfolgenden Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Rückführung und Neuansiedlung dieser bewaffneten Gruppen behilflich ist. Der Rat ersucht in dieser Hinsicht die Gebergemeinschaft, insbesondere die Weltbank und die Europäische Union, der MONUC so bald wie möglich finanzielle Beiträge und Sachleistungen zur Durchführung dieser Mission zur Verfügung zu stellen.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung des innerkongolesischen Dialogs und der Anstrengungen des Moderators

und seines Teams im Feld. Er betont die Wichtigkeit eines offenen, repräsentativen und alle Seiten einschließenden Dialogs ohne Einmischung von außen und unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft, der zu einer Konsensregelung führt. Er fordert die kongolesischen Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka auf, voll mit dem Moderator zusammenzuarbeiten, so daß er diesen Prozeß rasch und in einer konstruktiven Weise durchführen kann. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, daß der Dialog auf kongolesischem Boden und unter Berücksichtigung der Entscheidung, die die kongolesischen Akteure selbst treffen werden, stattfinden kann. Er ermutigt die Geber, der Mission des Moderators auch weiterhin Unterstützung zu gewähren.

Der Sicherheitsrat begrüßt die jüngsten Treffen auf hoher Ebene zwischen den Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo, Rwandas und Ugandas und ermutigt sie, den Dialog weiterzuführen, um im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka Lösungen für ihre gemeinsamen Sicherheitsbelange zu finden.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Entschlossenheit, die volle Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka zu unterstützen. Er bekräftigt, daß die Hauptverantwortung für die Durchführung der Vereinbarung bei den Parteien liegt. Der Rat fordert sie nachdrücklich auf, den erforderlichen politischen Willen zu beweisen, indem sie zur Erreichung dieses Ziels miteinander und mit der MONUC kooperieren. Er bekundet seine Bereitschaft, mit der Maßgabe, daß die Parteien die notwendigen Fortschritte erzielen, und vorbehaltlich der Empfehlungen des Generalsekretärs, falls die MONUC in ihre dritte Phase eintritt, zu diesem Zeitpunkt die mögliche Erweiterung der Mission in Erwägung zu ziehen.

Der Sicherheitsrat spricht dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Botschafter Kamel Morjane, seine Anerkennung für seine hervorragende Arbeit und seinen unschätzbaren Beitrag zum Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo aus.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 5. September 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/22)

Auf der 4365. Sitzung des Sicherheitsrats am 5. September 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt den Erfolg des Vorbereitungstreffens des innerkongolesischen Dialogs, das vom 20.-24. August 2001 in Gaborone stattfand.

Der Sicherheitsrat bekräftigt erneut seine nachdrückliche Unterstützung des innerkongolesischen Dialogs und der Anstrengungen des Moderators und seines Teams im Feld. Er ruft alle kongolesischen Parteien auf, weiter untereinander und mit dem Moderator in dem konstruktiven Geist von Gaborone zusammenzuarbeiten, um den Erfolg des am 15. Oktober 2001 in Addis Abeba beginnenden innerkongolesischen Dialogs sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, daß der Dialog ohne Einmischung von außen stattfindet, offen und repräsentativ ist und alle Seiten einschließt, und unterstreicht die Notwendigkeit, in

diesem Prozeß die angemessene Vertretung der kongolesischen Frauen sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat ermutigt die Geber, dem Moderator für den innerkongolesischen Dialog weiter Unterstützung zu gewähren und zur gegebenen Zeit den Prozeß der Verwirklichung einer neuen politischen Ordnung in der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka nachdrücklich auf, die rasche und vollinhaltliche Durchführung der Vereinbarung, einschließlich der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Rückführung und Neuansiedlung der bewaffneten Gruppen sowie des Abzugs der ausländischen Truppen, voranzutreiben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. Oktober 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/29)

Auf der 4396. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. Oktober 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die nächste Dislozierungsphase der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) in seinem Bericht vom 16. Oktober 2001 (S/2001/970).

Der Sicherheitsrat unterstützt die Einleitung der Phase III der Dislozierung der MONUC innerhalb der im gegenwärtigen Mandat festgelegten Obergrenzen und insbesondere ihre Dislozierung in den Osten der Demokratischen Republik Kongo.

Der Sicherheitsrat erinnert die Konfliktparteien an ihre Verantwortung für die Fortsetzung des Friedensprozesses. Es liegt an ihnen, durch die volle Einhaltung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen günstige Bedingungen für den Beginn der Phase III der MONUC zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Der Rat wird seine Beschlüsse über den Fortgang der Phase III der MONUC fassen, nachdem er sich vergewissert hat, daß die Vertragsparteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1999/815) entschlossen sind, in einem Geist der Partnerschaft auch künftig die notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um den Friedensprozeß voranzubringen. Das nächste Treffen zwischen dem Sicherheitsrat und Mitgliedern des mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka eingesetzten Politischen Komitees wird Gelegenheit zur Erörterung dieser Fragen bieten.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, welche Bedeutung er der Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka und der einschlägigen Resolutionen des Rates beimißt. Insbesondere

- fordert der Rat die Staaten auf, soweit sie es nicht bereits getan haben, sich im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zurückzuziehen;
- fordert der Rat alle Parteien auf, jede Unterstützung bewaffneter Gruppen zu beenden und den Prozeß der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der in Kapitel 9.1 der Anlage A der Waffenruhevereinbarung von Lusaka genannten Gruppen durchzuführen;

- betont der Rat die Bedeutung des innerkongolesischen Dialogs und fordert die kongolesischen Parteien auf, gemeinsam auf den Erfolg dieses Prozesses hinzuwirken; und
- verlangt der Rat die Entmilitarisierung von Kisangani in Übereinstimmung mit seiner Resolution 1304(2000).

Der Sicherheitsrat verleiht seiner ernsthaften Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage und der Menschenrechtssituation insbesondere im Ostteil der Demokratischen Republik Kongo Ausdruck und wiederholt seine Aufforderung an alle Parteien, dringend gegen die Menschenrechtsverletzungen, namentlich die in dem neunten Bericht des Generalsekretärs (S/2001/970) genannten, in dem von der Regierung kontrollierten Gebiet, in dem von der Kongo-Befreiungsfront (FLC) kontrollierten Gebiet und in dem von der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie (RCD) kontrollierten Gebiet anzugehen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC). – Resolution 1376(2001) vom 9. November 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,
 - in Bekräftigung dessen, daß alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen, sowie in Bekräftigung der politischen Unabhängigkeit, der territorialen Unversehrtheit und der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo, namentlich auch über ihre natürlichen Ressourcen,
 - Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 16. Oktober 2001 (S/2001/970) und den darin enthaltenen Empfehlungen,
 - mit Genugtuung über die Beteiligung des Politischen Komitees für die Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1999/818) an den gemeinsamen Sitzungen vom 9. November 2001,
 - feststellend, daß die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
1. begrüßt die allgemeine Einhaltung der Waffenruhe zwischen den Vertragsparteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka, bringt nichtsdestoweniger seine Besorgnis über die Feindseligkeiten in bestimmten Gebieten im Osten der Demokratischen Republik Kongo zum Ausdruck und fordert die Parteien auf, jede den bewaffneten Gruppen gewährte Unterstützung einzustellen, insbesondere im Osten des Landes;
 2. begrüßt den Abzug einiger ausländischer bewaffneter Kräfte, einschließlich des gesamten namibischen Kontingents, aus der Demokratischen Republik Kongo als einen positiven Schritt in Richtung auf den vollständigen Abzug aller ausländischen Kräfte und ersucht alle Staaten, soweit sie es nicht bereits getan haben, im Einklang mit Resolution 1304(2000) vom 16. Juni 2000 unverzüglich ihren vollständigen Abzug in die Wege zu leiten;
 3. verlangt abermals, daß Kisangani im Einklang mit Resolution 1304(2000) des Sicherheitsrats

rasch und bedingungslos entmilitarisiert wird, stellt fest, daß sich die RCD-Goma auf seiner 4411. Sitzung am 9. November 2001 verpflichtet hat, die Stadt vollständig zu entmilitarisieren, begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs, weiter Personal der MONUC in die Stadt zu verlegen, namentlich um zur Ausbildung der Polizei beizutragen, betont, daß nach erfolgter Entmilitarisierung keiner Partei gestattet werden wird, die Stadt erneut militärisch zu besetzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang, daß sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf derselben Sitzung verpflichtet hat, diese Bestimmung einzuhalten;

4. bekundet seine Unterstützung für den innerkongolesischen Dialog, eines der Schlüsselemente des Friedensprozesses, und für alle Bemühungen zur Förderung dieses Prozesses, fordert die kongolesischen Parteien auf, gemeinsam auf den Erfolg des Dialogs hinzuwirken, und bekundet seine Unterstützung für den Moderator und seine Aufforderung an die Parteien sicherzustellen, daß der Dialog alle Parteien einschließt;
5. bekundet seine tiefe Besorgnis über die wiederholten Menschenrechtsverletzungen in der gesamten Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Gebieten unter der Kontrolle der Rebellengruppen, die Vertragsparteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka sind, und fordert alle Parteien auf, diesen Verstößen ein Ende zu setzen;
6. bringt seine ernste Besorgnis über die humanitäre Lage in der Demokratischen Republik Kongo zum Ausdruck und fordert die internationale Gemeinschaft auf, unverzüglich ihre Unterstützung für humanitäre Aktivitäten zu verstärken;
7. bekundet seine ernste Besorgnis über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen sich die Demokratische Republik Kongo gegenüber sieht, betont, daß der Fortschritt des Friedensprozesses und die wirtschaftliche Gesundheit und Entwicklung des Landes voneinander abhängen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, daß es dringend notwendig ist, verstärkte internationale Wirtschaftshilfe zur Unterstützung des Friedensprozesses zu gewähren;
8. verurteilt erneut jede illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo, verlangt, daß diese Ausbeutung aufhört, und betont, daß die natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo nicht ausgebeutet werden dürfen, um den Konflikt in diesem Land zu finanzieren;
9. hebt hervor, daß zwischen den Friedensprozessen in Burundi und in der Demokratischen Republik Kongo Verbindungen bestehen, und, mit Genugtuung über die jüngsten Fortschritte im burundischen Friedensprozeß, bittet die Vertragsparteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka, mit den burundischen Behörden zusammenzuarbeiten, um die beiden Prozesse voranzubringen;
10. unterstützt die Einleitung der Phase III der Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) auf der Grundlage des in den Ziffern 59 bis 87 des Berichts des Generalsekretärs (S/2001/970) dargelegten Einsatzkonzepts und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die MONUC im Einklang mit dem neuen Einsatzkonzept und im Rahmen der festgelegten Obergrenzen in den Osten der Demokratischen Republik Kongo, namentlich in die Städte Kindu und Kisangani, zu dislozieren;

11. nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem am 4. November 2001 von den Generalsekretären der Bewegung für die Befreiung des Kongo (MLC) und der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie (RCD) herausgegebenen gemeinsamen Kommuniké betreffend die Dislozierung einer gemeinsamen Sondertruppe in Kindu und betont, daß geeignete Bedingungen gegeben sein müssen, damit die MONUC ihren Auftrag in Kindu erfüllen kann und die Gespräche über die freiwillige Entwaffnung und Demobilisierung der beteiligten bewaffneten Gruppen in einem neutralen Umfeld stattfinden können;
12. erklärt, daß die Durchführung der Phase III der Dislozierung der MONUC die folgenden Maßnahmen seitens der Parteien erfordert, und ersucht den Generalsekretär, über die diesbezüglich erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten:
- i) die so bald wie möglich und im Einklang mit seiner Resolution 1355(2001) vom 15. Juni 2001 erfolgende Übermittlung der notwendigen operativen Informationen an die MONUC, die sie benötigt, um ihre Unterstützung des Prozesses des vollständigen Abzugs der im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo befindlichen ausländischen Truppen planen zu können, einschließlich der Anzahl der ausländischen Soldaten im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, ihrer Ausrüstung und Bewaffung, ihrer Abzugsrouten sowie eines genauen Zeitplans für die Durchführung;
 - ii) die so bald wie möglich und im Einklang mit seiner Resolution 1355(2001) erfolgende Übermittlung der notwendigen operativen Informationen an die MONUC, die sie benötigt, um ihre mandatsmäßige Rolle im Prozeß der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung (DDRRR) der in Kapitel 9.1 der Anlage A der Waffenruhevereinbarung von Lusaka genannten bewaffneten Gruppen planen zu können, einschließlich der Anzahl der in Frage kommenden Personen, ihrer Ausrüstung und Bewaffung, ihres Standorts, ihrer Absichten sowie eines genauen Zeitplans für die Durchführung;
 - iii) die Aufnahme eines direkten Dialogs zwischen den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Rwandas, der zur Bildung von Vertrauen und zur Schaffung eines gemeinsamen Koordinierungsmechanismus sowie zum Austausch von Informationen über den Prozeß der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung führt;
 - iv) seitens der Regierungen der beteiligten Länder, insbesondere Rwandas, und in Anbetracht der bisher unternommenen Schritte, die Schaffung förderlicher Bedingungen für die freiwillige Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der Angehörigen der beteiligten bewaffneten Gruppen, insbesondere durch die Gewährleistung des Schutzes der persönlichen Sicherheit der Angehörigen dieser bewaffneten Gruppen, ihrer bürgerlichen Rechte und ihrer wirtschaftlichen Wiedereingliederung, namentlich mit Unterstützung der Gebergemeinschaft;
 - v) die Entmilitarisierung Kisanganis;
 - vi) die volle Wiederherstellung der Bewegungsfreiheit für Personen und Güter zwischen Kinshasa und Kisangani und im ganzen Land;

vii) die volle Zusammenarbeit der Parteien bei den militärischen und logistischen Maßnahmen der MONUC sowie bei ihren Tätigkeiten auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und des Kinderschutzes, namentlich indem sie uneingeschränkten Zugang zu den Häfen und Flughäfen gewähren und keine administrativen oder sonstigen Hürden errichten;

13. bekundet seine Befriedigung über die mit den Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka eingerichtete Partnerschaft, die durch regelmäßige Kontakte zwischen dem Politischen Komitee für die Durchführung dieser Vereinbarung und dem Rat gestärkt wird, und erklärt erneut, daß er fest entschlossen ist, den Parteien bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens auch künftig Hilfe zu gewähren;
14. würdigt die hervorragende Arbeit des Personals der MONUC unter schwierigen Bedingungen und zollt insbesondere dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs Anerkennung für seine Bemühungen;
15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zentralafrikanische Republik

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 17. Juli 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/18)

Auf der 4347. Sitzung des Sicherheitsrats am 17. Juli 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 2. Juli 2001 über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik (BONUCA) und die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/2001/660) geprüft.

Der Sicherheitsrat dankt dem Sonderabgesandten des Generalsekretärs, General Amadou Toumani Touré, für die Durchführung seiner Mission in Bangui vom 9. Juni bis 1. Juli 2001. Er stellt mit Befriedigung fest, daß die Mission zum Abbau der Spannungen in der Zentralafrikanischen Republik beigetragen hat.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Ernennung des neuen Beauftragten des Generalsekretärs in der Zentralafrikanischen Republik. Er sieht mit Interesse seiner baldigen Übernahme der aktiven Leitung des BONUCA entgegen.

Der Sicherheitsrat wiederholt seine Verurteilung des unlängst versuchten Staatsstreichs in der Zentralafrikanischen Republik. Er erkennt an, wie wichtig die Zentralafrikanische Republik für die subregionale Stabilität ist. Er bringt seine tiefe Besorgnis über die prekäre Situation in dem Land sowie über die fortgesetzten Gewalttätigkeiten, insbesondere gegen bestimmte ethnische Gruppen, zum Ausdruck. Der Rat stellt fest, daß ein solches Klima nicht dazu geeignet ist, die Tausende von Zentralafrikanern, die infolge der Ereignisse Ende Mai vertrieben wurden oder in Nachbarländern Zuflucht gesucht haben, zur Fortsetzung ihrer Rückkehr an ihre Heimstätten zu ermutigen. Er fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Re-

publik auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um alle Gewalttätigkeiten zu beenden.

Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich die Tötung des Sicherheitskoordinators für das System der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik. Er nimmt Kenntnis von der Verurteilung dieser Tat durch die zentralafrikanischen staatlichen Stellen sowie von ihrer Absicht, eine Untersuchung durchzuführen, und fordert sie nachdrücklich auf, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen.

Der Sicherheitsrat fordert zur Achtung der Menschenrechte, zur nationalen Aussöhnung und zu einem politischen Dialog im Geiste des Nationalen Aussöhnungspakts von 1998 (S/1998/219, Anhang) auf.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ihm bis zum 30. September 2001 Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Vereinten Nationen weiter zum Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik beitragen könnten, wobei folgenden Fragen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist:

- a) der Stärkung des BONUCA, insbesondere auf Gebieten wie der Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, der Unterstützung des Justizsystems, des Kapazitätsaufbaus und der Erhöhung der Wirksamkeit seiner Frühwarnkapazität;
- b) der gemeinsam mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen erfolgenden Sondierung, der Bereitstellung von Fachwissen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und Finanzen, insbesondere durch die Bereitstellung entsprechender Sachverständiger;
- c) der fortgesetzten und verbesserten Umstrukturierung der zentralafrikanischen Streitkräfte und der Durchführung eines wirksamen Programms zur Einsammlung von Waffen.

Der Sicherheitsrat bringt seine Bereitschaft zum Ausdruck, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen, insbesondere dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank, die Empfehlungen des Generalsekretärs zu prüfen.

Der Sicherheitsrat betont, daß verstärkte internationale Anstrengungen notwendig sein werden, um beim Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik behilflich zu sein. Er fordert alle Staaten, die auf dem Sondertreffen der Geber im Mai 2000 in New York Zusagen abgegeben haben, nachdrücklich auf, diese zu erfüllen. Er fordert die Bretton-Woods-Institutionen auf, die Besonderheiten der Situation in Betracht zu ziehen, um bald Programme mit den zentralafrikanischen Behörden abzuschließen. Der Rat betont die entscheidende Wichtigkeit der Armutsbekämpfung, des Schuldendienstes und der Zahlung der ausstehenden Bezüge von Beamten, wozu auf lange Sicht verstärkte Anstrengungen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik beim Management der öffentlichen Finanzen und der öffentlichen Verwaltung notwendig sind.

Der Sicherheitsrat weist erneut darauf hin, daß die politischen Führer und das Volk der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung für die nationale Aussöhnung, die Stabilität und den Wiederaufbau des Landes tragen. Er betont in dieser Hinsicht, daß die Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft nur dann ihre volle Wirksamkeit entfalten kann, wenn gleichzeitig geeignete Strukturreformen durchgeführt werden. «

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York